

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 106

Mittwoch, den 29. Dezember

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erschein

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kesselheizung.

Da mit einer Beseitigung der ungünstigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Kohlenversorgung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sein wird, erlauben wir uns, Sie auf die Mitverwendung von Kiefernstubbenholz für Kesselheizung (Drusch- und Pflugzwecke) aufmerksam zu machen.

Von vielen Ortskohlenstellen wurde bereits im vorigen Winter mit Erfolg eine prozentuale Einschränkung der Kohlenabgabe vorgenommen und als Ersatz Kiefernstubbenholz verausgabt, welches sich als Streckungsmittel in der Praxis gut bewährt hat.

Genau chemische Untersuchungen haben einwandfrei ergeben, daß der Heizwert des lufttrockenen Kiefernstubbenholzes dem einer mittelmäßigen Steinkohle gleichkommt.

Bei der gegenwärtigen schwierigen Lage des Kohlenmarktes ist somit Kiefernstubbenholz als Ersatz für Steinkohle oder als Streckungsmittel sehr geeignet, und wir empfehlen daher den Bezug von Stubbenholz in allen Fällen, wo die Kohlenbelieferung auf große Schwierigkeiten stößt. Wir sind gern bereit, günstige Bezugsquellen nachzuweisen und für prompte Anlieferung Sorge zu tragen und glauben, daß Ihnen unser Vorschlag in wirtschaftlicher Beziehung nur erwünscht sein kann.

Wir möchten bitten, dementsprechende Anträge an unsere Abteilung „Betriebsmittel“ direkt zu richten.

Berlin, Dezember 1920.

Reichsgetreidestelle.
Geschäftsabteilung.

Veröffentlicht mit der Mitteilung, daß etwaige Anträge an mich zu richten sind.

Belgard den 21. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Um die Auszahlung der Lehrergehälter vom 1. Januar 1921 ab sicher zu stellen, bestimme ich im Anschluß an den Runderlaß vom 4. September 1920 — U III E 2742 — im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß das volle erhöhte Dienstfeinkommen der Volksschullehrer und Lehrerinnen, die in Preußen in planmäßigen Schulstellen angestellt oder in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigt sind (Runderlaß vom 4. November 1920 — U III E 3522 —) nach den Sätzen des Notgesetzes vom 7. Mai 1920 vom 1. Januar 1921 ab durch die Regierungsz-

hauptkasse und die ihr unterstellten Kassen zu Lasten der Landes-schulkasse zu zahlen ist. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Flüchtlingslehrer und Lehrerinnen, soweit sie planmäßige Stellen in Preußen verwalten.

Von dem auszahlenden Dienst-Einkommen sind aber in Abzug zu bringen sämtliche Anrechnungswerte der Land-nutzung, der Naturalien und der sonstigen auf das Grund-gehalt (Besoldung) der Lehrer (Lehrerinnen) angerechneten Dienstfeinkünfte und zwar vorläufig in der bisher festgesetzten Höhe sowie der Wert einer Dienstwohnung vorläufig in Höhe der bisherigen Mietsentschädigung.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab sind einzustellen die bisherigen Zahlungen:

- A) aus den Volksschullehrer-, Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen,
- B) aus der Staatskasse und zwar
 1. die Staatsbeiträge (Kap. 121 Tit. 32),
 2. die Leistungen des Fiskus aus besonderen öffentlich-rechtlichen Titeln für das Schulamt (Kap. 121 Tit. 33),
 3. die laufenden Ergänzungszuschüsse für öffentliche Volksschulen (Kap. 121 Tit. 34, 34 a und 36),
 4. die Umzugskosten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Kap. 121 Tit. 35 c),
 5. die Staatszuschüsse zur Volksschullehrer-, Alterszu-lage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse aus Kap. 121 Tit. 35, 39 und 41 mit Ausnahme der Beträge, die als Zuschüsse nach § 19 des Volksschullehrerhinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 4. De-zember 1899 (G. S. S. 587) zur Deckung von Fehlbeträgen an die Elementarlehrerwitwen- und Waisen-kasse zu zahlen sind,
 6. die Kriegsteuerungszulagen,
 7. die Abschlagszahlungen nach dem Notgesetz vom 7. Mai 1920,
- C) der Schulverbände (Schulgemeinden)
 1. an barem Grundgehalt (Besoldung), Mietsentschä-digung, Amtszulage, Ortszulage nach dem alten Lehrerbefoldungsgesetz für die Lehrer, Lehrerinnen, die in planmäßigen Schulstellen angestellt oder in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigt sind,

2. an Gemeindebeiträgen zu den Volksschullehrer-, Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen.

Die Schulverbände (Schulgemeinden) haben aber anstelle der für sie wegfallenden bisherigen Leistungen in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplan der Landeschkulkaße für das Rechnungsjahr 1920 zu leistenden Beiträge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 für jede planmäßige Lehrerstelle einen Betrag von 300 M., geschrieben Dreihundert Mark, und für jede planmäßige Lehrerinstelle einen Betrag von 270 M., geschrieben Zweihundertfiebzig Mark, an die Landeschkulkaße zu zahlen.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. Raetner.

Die Herren Ortsvorstände werden ersucht, auch die Schulvorstände durch Vorlage dieses Kreisblattes hiervon zu benachrichtigen.

Belgard, den 24. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die Frage, ob polizeiliche Prüfungen des Umzugsgutes nach Polen Berziehender am Versandorte auch ohne Ersuchen des Umziehenden vorgenommen werden sollen, ist zur Zeit noch nicht geklärt.

Ich ersuche daher, einseitigen derartige Prüfungen möglichst zahlreich und eingehend zu veranlassen.

Berlin, den 28. November 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Voehrs.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollmut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 510) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Am 14. d. Mts. ist der Hund des Eigentümers Albert Zahnke zu Wartenstein, Kreis Schivelbein, etwa 40 cm groß, weiß und gelb gefleckt, der höchstwahrscheinlich an Tollmut gelitten hat, entlaufen. Alle in dem gefährdeten Bezirk des Kreises Belgard, das ist in den Ortschaften:

Altshlage, Bw. Neuschlage, Piezereff, Nedel, Bw. Eichhof, Zuchen, Gr. Wardin, Bw. Schenkengut, Kienhof, Seligsfelde, Rizerow, Borbruch, Altanslow, Altshütten, Reinfeld und Bramstädt mit den dazu gehörigen Ausbauten einschließlich der Gemarkungen

vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 25. März 1921 festzulegen, anzufetten oder einzusperren.

Meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 23. Dezember 1920.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Rindviehbestande des Dom. Biezow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Für das Dom. Biezow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. — Sonder-Ausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Dom. Biezow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Eigentümers Anton Voigt in Darlow Abbau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Für den Gemeindebezirk Darlow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. — Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Eigentümers Voigt—Darlow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Dezember 1920.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Gutes Hopfenberg und des Kuhfütterers Kobs in Hopfenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 510 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Für das Gut Hopfenberg tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. — Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Vorwerk Hopfenberg bei Schmenzin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Dezember 1920.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Bauerhofsbesizers Ernst Trapp in Lenzen ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Mühlenbesizers Dubben-Polzin ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Rentengutsbesizers Reinhard Rohls in Nedel innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Dezember 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Vorwerks Waldhof bei Kollas innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Dezember 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Sager innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Altshütten innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgrad, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Beilage zu Nr. 106 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Das ungesetzliche Fischen mit engmaschigen Garnen und der Vertrieb mindermaßiger Fische hat heute einen Umfang angenommen, der durch die alleinige Tätigkeit der Fischereibeamten nicht wesentlich eingedämmt werden kann. Hierzu bedarf es in weit höherem Maße als bisher der tatkräftigen Mitarbeit der örtlichen Polizeibehörden.

Es ist daher notwendig, daß alle Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als örtliche Fischereibehörden streng auf die Mißstände achten, die sich durch den hemmungsfreien Fang und Handel mit untermäßigen Fischen im Laufe der Zeit gebildet haben. Insbesondere ist es erforderlich, den Vertrieb und den Handel mit Süßwasserfischen auf das Schärfste zu überwachen. Ich weise auf die §§ 106 Abs. 1 Nr. 1 und 107 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G. S. S. 55) und die §§ 1, 8 und 10 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 (Sonderblatt zu Stück 14 des Amtsblatts vom 12. April 1917) hin.

Ich weise die Polizeibehörden auf Vorstehendes mit dem Ersuchen um Beachtung hin.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Versteuerung unbeweglicher Sachen.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1920 in Geltung gewesenen mündlichen oder schriftlichen Verträge über die Vermietung oder Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1921 von den Vermietern und Verpächtern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern.

Die Verzeichnisse werden von den Haupt- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß Verträge über Vermietung von Wohnungen und Räumen bei einer Jahresmiete (einschl. Nebenabgaben) von über 300 Mark sowie von möblierten Zimmern bei einer Monatsmiete von mehr als 30 Mark zu versteuern sind. Der Miete für möblierte Zimmer ist der Betrag, den der Mieter für Heizung, Bedienung, Frühstück an den Vermieter zu zahlen hat, hinzuzurechnen.

In Betracht kommen auch Sanatorien, Genesungsheime, Privatpensionen, Fremdenpensionate u. dergl. Werden möblierte Zimmer mit voller Pension vermietet so ist kein Mietstempel zu zahlen.

Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe verhängt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. (B. St. G. § 17 Abs. 2).

Kolberg, den 17. Dezember 1920.

Hauptzollamt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

A. Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Personen, für deren Re-

nung der Betrieb geht, und jede Betriebseinstellung dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderungen der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens $\frac{1}{3}$ verändern).

B. Betreffend Betriebsbeamte und Facharbeiter ist gemäß § 48 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu beachten:

1. Die Einstellung von Betriebsbeamten und Facharbeitern in den Betrieb oder versicherten Nebenbetrieb ist dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen unter Angabe des Namens sowie der Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu melden. Veränderungen sind binnen 3 Monaten anzumelden.
2. Bis zum 15. Januar 1921 ist, wie hiermit angeordnet wird, nach dem vom Sektionsvorstand bestimmten Vordruck ein Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Kalenderjahr als Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.
3. Es sind genaue Lohnlisten bezüglich der Betriebsbeamten und Facharbeiter zu führen, damit hiernach nach Nr. 2 geforderte Nachweis für das nächste Jahr geliefert und im Falle eines Betriebsunfalles jederzeit das Einkommen festgestellt werden kann (§ 40 der Satzung).

C. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Geldstrafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe beziehungsweise Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers beziehungsweise seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung beziehungsweise §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 Mark beziehungsweise 300 Mark verhängen.

Stettin, den 13. November 1920.

Der Vorstand

der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Sarnow.

Bekanntmachung.

Die Frist für die Einrichtung des Reichsnotopfers mit selbstgezeichneter Krieganleihe wird bis zum 31. Januar 1921 verlängert.

Etwalige Anfragen wegen der Höhe des zu zahlenden Notopfers sind sofort an das Finanzamt zu stellen. Nach dem 15. Januar 1921 werden jedenfalls derartige Anfragen nicht mehr beantwortet werden können.

Belgard, den 27. Dezember 1920.

Finanzamt.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges.

Gemäß § 2 Absatz 2 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (R.-G.-Bl. S. 1463) wird der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für die Berufs- und Sachvertretungen für den ganzen Landesfinanzamtsbezirk Stettin einheitlich bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Wert der freien Station (einschließlich freier Wohnung) gleichmäßig für Stadt und Land:

- Bei Dienstboten, Lehrlingen und Lehrlingmädchen täglich 5 M., monatlich 150 M., jährlich 1800 M.
- Bei Angestellten, soweit sie nicht mehr unter a fallen, täglich 6 M., monatlich 180 M., jährlich 2160 M.

Wenn freie Wohnung allein in Frage kommt, so ist deren Wert mit $\frac{1}{3}$ der Beträge zu a oder b in Anrechnung zu bringen.

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputateneempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung.

- Für Verheiratete: Tägl. 0,60 M., monatl. 18 M., jährl. 216 M.
- Für Unverheiratete: Tägl. 0,40 M., monatl. 12 M., jährl. 144 M.

B. Freie Feuerung.

- Für Verheiratete: jährlich 500 M.
- Für Unverheiratete: jährlich 200 M.

C. Freies Kartoffelland.

(gedüngt und gepflügt) bei mittlerem Boden der Morgen jährlich 450 M.

freie Weide für 1 Kuh jährlich 600 M.

freie Weide für Ziege, Schaf und Gans jährlich je 60 M.,

freies Wein (Flachland) die Quadratrute (14, 18 qm) 1 M.,

Getreide Zentner 60 M.,

Kartoffeln Zentner 25 M.,

Erbsen Zentner 100 M.,

Vollmilch Liter 1 M.,

Magermilch Liter 0,50 M.

Vorstehende Werte sind bei dem Steuerabzug vom 1. Januar 1921 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Belgard, den 26. Dezember 1920.

Finanzamt.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Betersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpasta FEBECO.

Inseratenteil.

Getrocknete Früchte wie:

Aprikosen, Ring-Äpfel,
Pflaumen, Birnen,
Feigen, Rosinen,
Sultaninen, Corintzen
empfiehlt Bernhard Maas.

**Apfelsinen,
Wall- u. Haselnüsse**
empfiehlt Bernh. Maas.

**Chokolade, Tee,
Kacao, Bonbonnieren**
empfiehlt Bernh. Maas.

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum
Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,
Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.
Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!
Billigste Berechnung!

**Buchdruckerei der Belgarder Zeitung
und des**

**Belgard-Polziner Kreisblatts
Belgard Persante.**

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-
warte — Wirtschaftswarte — Der
Sonntag und tägliche Unterhaltungs-
beilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Häute und Felle

kaufen jeden Posten
Häute-Einkaufs-Gesellschaft

Vereinigte Leder-Fabriken m. b. H.

Berlin-Neukölln, Bergstr. 151 152, Fernspr. Neukölln 9100.

**Korpulenz
Fettleibigkeit**

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.

Entfettungs- abetten

vollkommen unschädlich u.
erfolgr. Mittel ohne Einhalt.
eine Diät. Keine Schilddrüse,
Kein Abführmittel!
Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit
ausführl. Broschüre
M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke,

Berlin 452, Leipziger str. 74.

(Dönhoffpl.)

Sämtliche Sorten

**Stroh, Sen,
Aleeen**

werden laufend angekauft. Den
Gutsverwaltungen stellen eigene
Pressen, nebst Drath und Ma-
schinisten.

Rösl. Häckel-Werke

S. Sabakky,

Röslin.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 514) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes bestimmt:

1. Das Beggeben von Milch, die nicht mindestens auf 80° erhitzt worden ist, aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ist verboten. Ausnahmen von dem Verbote können in besonderen Fällen mit meiner Genehmigung zugelassen werden.
2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Köslin, den 2. Dezember 1920.
Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen, die Herren Amts-, Guts- Gemeinde-Vorsteher sowie die Herren Landjäger, die Ausführung der Anordnung strengstens zu überwachen.

Belgard, den 24. Dezember 1920.
Der Landrat.

Erteilung von Typenzugnissen des Deutschen Azetylenvereins.

Im Anschluß an den Erlaß vom 9. Januar d. Js. (HMBl. S. 28) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben und zwar unter

- Nr. 86. Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller mit Datum vom 5. Januar 1920. Bezeichnung: „Hochdruckwasservorlage“.
- Nr. 87. Gustav Werner in Varel in Oldenburg mit Datum vom 30. Januar 1920. Bezeichnung: „Panja“.
- Nr. 88. Carl Schirmeyer, Autogenschweißwerk in Erfurt mit Datum vom 16. Februar 1920. Bezeichnung: „Komet“.
- Nr. 89. Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. mit Datum vom 17. Februar 1920. Bezeichnung: „Auseinandernehmbare Wasservorlage“.
- Nr. 90. Müllerwerk in Berg-Glabach mit Datum vom 27. Februar 1920.
- Nr. 91. Azetylenwerk Ebersbach a. F. (Inh. Eugen Zinser) in Ebersbach a. F. mit Datum vom 27. Februar 1920. Bezeichnung: „Zinser 1920“.
- Nr. 92. Arthur Schlenker in Fichtigsthal bei Limbach i. Sa. mit Datum vom 13. Juli 1920.

Ferner hat der Deutsche Azetylenverein Herrn Gustav Platz in Berlin N. 39, Tegelerstr. 14, gestattet, die der Firma „Mars“ Gesellschaft für Metallbearbeitung m. b. H. unter Nr. 78 genehmigte Wasservorlage (Erlaß vom 16. Juni v. J. — HMBl. S. 198) unter seinem Namen in den Handel zu bringen und der Firma Blumberg & Michael, vorm. Ingenieur Fritz Blumberg in Düsseldorf-Grasenberg, das ihr erteilte Typenzugnis Nr. 85 auf Grund einer neuen Betriebsprüfung vom 4. September 1920 auf ihre abgeänderte Wasservorlage zu übertragen. (Erlaß vom 9. Januar d. Js. — HMBl. S. 28).

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 16. November 1920.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Meyeren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Dezember 1920.
Der Landrat.

Sitzungen des Bezirksausschusses zu Köslin.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses zu Köslin finden im Jahre 1921 an folgenden Tagen statt:

19. und 20. Januar, 16. und 17. Februar, 16. und 17. März, 13. und 14. April, 11. und 12. Mai, 15. und 16. Juni, 13. und 14. Juli, 14. und 15. September, 19. und 20. Oktober, 23. und 24. November, 14. und 15. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage um 4³/₄ Uhr nachmittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Köslin, den 17. Dezember 1920.
Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. Dezember 1920.
Der Landrat.

Schonzeit für Virl- und Fasanenhennen.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, im Regierungsbezirk Köslin es hinsichtlich des Beginnes der Schonzeit für Virl- und Fasanenhennen in diesem Jahre bei der gesetzlichen Bestimmung bewenden zu lassen.

Köslin, den 16. Dezember 1920.
Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. Dezember 1920.
Der Landrat.

Persönliches.

Der Administrator Hoffmeier zu Damen ist als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Damen bestätigt und vereidigt worden. Er hat die Amtsgeschäfte bereits übernommen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen dies bekannt machen.

Belgard, den 22. Dezember 1920.
Der Landrat.

Der Landjäger-Anwärter i. D. Hecker in Siedkow ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat seinen Dienst wieder angetreten.

Belgard, den 27. Dezember 1920.
Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesizers Müller in Groß-Jestin ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Kolberg, den 18. Dezember 1920.
Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Dezember 1920.
Der Landrat.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Dominke, Narzin, Großstrellin, Sagerke, Kleinpodel, Gag, Deutschplassow, des Deputanten Franz Melchert aus Bornzin und der Gemeinde Mützenow ist amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Stolp (Pom.), den 13. Dezember 1920.
Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Dezember 1920.
Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Bünders Ernst Becker in Degow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Kolberg, den 17. Dezember 1920.
Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Dezember 1920.
Der Landrat.

Betrifft Lehrgänge zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -leiterinnen.

„Deutsche Jugend unser Hoffen,“ dies Dichtermotiv ist heute mehr denn je Wahrwort. Darum ist es Pflicht jedes Kreiseingefessenen, dafür zu sorgen, daß die Jugend diese Hoffnung erfüllen kann.

Der für die jetzige Zeit geeignete Weg, der Jugend hierzu Gelegenheit zu geben, ist die Bildung eines Jugendvereins. Ob dieser Verein Turnverein, Sportverein, Jünglingsverein, Jungfrauenverein oder Jugendverein heißt, das ist gleichgültig, nur muß er der gesamten Jugend des Ortes Gelegenheit geben, sich ihm anzuschließen. Jedes Dorf muß seinen Jugendverein haben. Die Bildung dieses Vereins geschieht am besten von der Jugend aus. Die helfende und fördernde Tätigkeit wird wohl immer in der Hand der Erwachsenen liegen.

Männer und Frauen aus der Gemeinde, deren Herz sie zur Jugend führt, werden diese Leiter und Leiterinnen sein, aber die gesamte Gemeinde soll hinter ihnen stehen, sie stützen, stärken und die allgemeinen Einrichtungen für die Arbeit schaffen.

Der Jugendpflegegebiete sind aber so viele, daß nicht jedermann alle beherrschen kann, darum muß den Leitern und Helfern eine Förderung in ihrem Können zuteil werden.

Diesem Ziele folgend wird in Redel vom 6. bis 10. Januar 1921 ein Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -helfern mit nachstehendem Arbeitsplan abgehalten werden:

Die Zeit ist so gelegt, daß die Teilnehmer an einem Tage zum Kursusort hin und wieder zurückkommen können: dadurch entstehen keine Kosten für die Zehrung und die Teilnehmer werden nicht ganz aus ihrem Berufsleben herausgezogen. Die Bahnfahrt III. Klasse wird vom Kreise bezahlt werden; es ist aber zu erwarten, daß die Fuhrwerksbesitzer, wo Fuhrwerk erforderlich ist, das Fuhrwerk im Gemeindefinteresse unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Als Teilnehmer kommen in Frage Männer und Frauen, Mädchen und junge Männer, letztere ganz besonders als Leiterinnen und Leiter für besondere Gebiete (z. B. Turnen und Spiel), sie müssen aber das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Ich lade hierdurch alle Interesse für die Jugendpflege habenden Damen und Herren zur Teilnahme an diesem Lehrgang zu Redel ein. Weitere Lehrgänge werden folgen und später bekannt gemacht werden.

Die Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Arbeitsplan

des Lehrganges zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -helfern

vom 6. bis 10. Januar 1921 in Redel (Schulhaus)
unter Mitwirkung des Bezirksjugendpflegers.

1. Tag.

Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und der weitere Ausbau. Vortrag mit Beispielen. Der Bezirksjugendpfleger.

2. Tag.

Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Spielplatz. Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Vorträge mit praktischen Beispielen. Der Kreisjugendpfleger und der Bezirksjugendpfleger.

3. Tag.

a. Die Gesellschaftsspiele und die Brettspiele. Praktische Vorführung mit den Teilnehmern. Der Bezirksjugendpfleger.

b. Die Handfertigkeit mit der männlichen und der weiblichen Jugend im Verein. Vortrag. Der Kreisjugendpfleger und der Bezirksjugendpfleger.

4. Tag.

Die Unterhaltungsabende und die Vortragsabende im Verein. Materialangabe und Beispiele. Der Kreisjugendpfleger und der Bezirksjugendpfleger.

5. Tag.

Die Jugendvereinsfeste und die Volksfeste. Vortrag mit Schlußbesprechung. Der Bezirksjugendpfleger und der Kreisjugendpfleger.

Bemerkung: An jedem Tage werden zum Schluß einige Volksliedermelodien erlernt und es wird ein Volkstanz getanzt.

Belgard, den 24. Dezember 1920.

Der Landrat.

Die Kuranstalt Luisenbad in Kolberg, Herr Dr. Margulies hat sich bereit erklärt, außerhalb der Hauptkurzeit Minderbemittelte und Angehörige von Sozialversicherten, soweit deren Einkommensgrenze unterhalb 15000 Mk. bleibt, zu denselben Bedingungen aufzunehmen, wie die Sozialversicherten selbst (zur Zeit — seit 1. November — 25 Mk. einschließlich der Kurmittel und ärztlichen Behandlung, ausschließlich der Barauslagen). Für Minderbemittelte, deren Einkommensgrenze über 15000 Mk. hinausgeht, ist sie bereit, außerhalb der Hauptkurzeit die im Prospekt verzeichneten für das Jahr 1919 aufgestellten Sätze bis auf weiteres in Anwendung zu bringen.

Die Grundsätze können im Versicherungsamt eingesehen werden.

Die Magistrate sowie die Guts- und Gemeindevorstände wollen dies öfter bekannt machen.

Belgard, den 22. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Handel mit untermaßigen Fischen.

Die während der Kriegsjahre allmählich entstandenen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung und die nach dem Kriege mehr und mehr hervortretende Teuerung auch der notwendigsten Nahrungsmittel haben dazu geführt, daß See- und Süßwasserfische in der Volksernährung eine äußerst wichtige Rolle spielen. Die Preise für alle Fischarten haben eine den übrigen Lebensmitteln und den Betriebskosten der Fischerei entsprechende Höhe erfahren, und sind darüber hinaus häufig in wucherischer Weise in die Höhe getrieben worden. Die größere Nachfrage nach Fischen hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß auch untermaßige Fische aller Arten gefangen, öffentlich feilgeboten und verkauft wurden, ohne daß die zuständigen Polizeibehörden, hauptsächlich die Marktpolizei, Veranlassung genommen haben, in wirksamer Weise gegen diese Mißstände einzuschreiten. Es ist zwar verständlich, daß man in Zeiten großen Fleischmangels während des Krieges den Handel mit untermaßigen Fischen unnachlässig beurteilt hat. Wenn heute der Handel mit solchen Fischen nicht nachgelassen sondern weiter an Umfang zugenommen hat, so ist das nicht mehr mit einer mangelnden Belieferung des Fischmarktes zu begründen, sondern hat seine Ursache in der Begehrlichkeit der Fischer und Fischgroßhändler nach möglichst hohem Verdienste.

Nach den Erfahrungen und Berichten der Fischereiaufsichtsbeamten findet ein Handel vorzugsweise mit untermaßigen Hechten, Zandern und Weißfischen statt. Die angeführten Fischarten finden zu jeder Jahreszeit ohne Rücksicht auf ihr gesetzliches Mindestmaß einen Absatz zu hohen Preisen. Auch werden die Glanzschuppen der Weißfische von der mit der Herstellung künstlicher Perlen beschäftigten Industrie außerordentlich bezahlt.

(Fortsetzung in der Beilage.)